

Karlsruhe, der Syndikus und die Anwaltsversorgung

Zwar hat die 2. Kammer des Ersten Senats des BVerfG (NZA 2016, 1069) die Verfassungsbeschwerde gegen eine der legendären April-Entscheidungen des BSG (vom 3.4.2016, etwa NZA 2014, 971) nicht zur Entscheidung angenommen, gleichwohl weisen die Karlsruher Richter den Weg zu einer verfassungskonformen Umsetzung der sozialrechtlichen Übergangsvorschriften in § 231 IVa – IVd SGB VI:

Das BVerfG stellt eindrucksvoll den Gesetzeszweck der BRAO-Änderung (Recht der Syndikusrechtsanwälte) speziell im Hinblick auf die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht heraus, nämlich den bestehenden Rechtszustand zu Gunsten der Syndici aufrechtzuerhalten bzw. wiederherzustellen. Das Gericht unterstreicht dabei insbesondere die durch Art. 12 I GG geschützte Berufsfreiheit der Syndici. Denn die sozialrechtlichen Folgen eines Verlustes der berufsständischen Versorgung werden regelmäßig eine individuelle Berufsplanung beeinträchtigen. Damit taucht endlich der entscheidende berufsrechtliche Begründungsstrang auf, den das BSG trotz Betonung eines besonderen sozialrechtlichen Bestands- und Vertrauensschutzes noch nicht hinreichend im Fokus seiner Entscheidungen vom 3.4.2014 hatte.



Schließlich mahnt das BVerfG eine verfassungskonforme Umsetzung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte durch Verwaltung und Sozialgerichte an. Dabei steht der Schutzzweck des Gesetzes zu Gunsten der Syndici ganz im Vordergrund. Im konkreten Fall weist etwa das BVerfG auf eine gebotene teleologische Reduktion einer Ausnahmegvorschrift in § 231 IVb 5 SGB VI hin, um so diesem Schutzzweck zu entsprechen und einen weitgehenden Vertrauensschutz zu ermöglichen. Für denkbar hält das BVerfG aber auch verfassungsrechtlich gebotene Durchbrechungen des Gesetzes an anderer Stelle. Diese können bei Vorliegen sachlicher Gründe etwa mit Blick auf die Auslegung von § 231 IVc und IVd SGB VI angezeigt sein, wo beruflich bedingte Ortswechsel bei der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht problematisch sein könnten. Gerade die Berufsfreiheit wird durch die Diskussion um die bestehenden Altersgrenzen von 45 Jahren in den Versorgungswerken tangiert. Im Ergebnis ist es insoweit kaum tragbar, wenn bereits vor dem 45. Lebensjahr von der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Syndici aufgrund von Tätigkeits- oder Arbeitgeberwechsel nach Überschreiten dieser Altersgrenze plötzlich nicht mehr befreiungsfähig sein sollten. Denn hierdurch werden Entwicklungsschritte im eigenen wie zu anderen Unternehmen – auch unter dem Wechsel in ein anderes Bundesland mit einem anderen Versorgungswerk – erheblich berührt und die Berufsfreiheit eingeschränkt.

Unter dem Strich propagiert das BVerfG eine verfassungskonforme Gesetzesumsetzung und schließt damit den Kreis, den das BSG mit seiner sozialrechtlich determinierten Auslegung und dem geringen Vertrauensschutz leicht geöffnet hat. Es bleibt die Hoffnung, dass der Appell der Karlsruher Verfassungsrichter vor der Verwaltung und den Sozialgerichten rechtliches Gehör findet.

Rechtsanwalt Professor Dr. Cord Meyer, Berlin